

**ERKLÄRUNG ZU DEN GRUNDSÄTZEN
FÜR DIE EXTERNEN ASPEKTE DER EINWANDERUNGSPOLITIK**

- i) Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung in Edinburgh mit der Frage des Einwanderungsdrucks befaßt.
- ii) Er stellte mit Befriedigung fest, daß der tiefgreifende politische Wandel dazu geführt hat, daß es nunmehr in ganz Europa leichter geworden ist, zu reisen und Kontakte zu knüpfen.
- iii) Er bekräftigte seine Absicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten offen für die übrige Welt bleiben, wobei dies nicht nur durch einen Personen- und Kulturaustausch erreicht werden soll, sondern auch dadurch, daß sie für ein liberales Handelssystem eintreten, in ihren Bemühungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer nicht nachlassen und einen Rahmen für die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittländern und Gruppen von Drittländern schaffen. In diesen Punkten bestätigte der Europäische Rat erneut die Grundsätze der Erklärung, die er im Dezember 1988 auf Rhodos abgegeben hat.
- iv) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bekräftigten erneut, daß sie den Verpflichtungen, die sie in der Menschenrechtskonvention von 1950, im Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und im New Yorker Protokoll von 1967 eingegangen sind, uneingeschränkt nachkommen werden.
- v) Der Europäische Rat war sich des besonderen Drucks bewußt, der von der großen Anzahl von Flüchtlingen ausgeht, die vor dem Konflikt im früheren Jugoslawien fliehen, insbesondere in Anbetracht der Verschärfung der Lage infolge des Winters.
- vi) Er stellte fest, daß durch die Migrationsbewegungen Druck auf die Mitgliedstaaten ausgeübt wird und daß dieses Problem, das bis ins nächste Jahrzehnt fortbestehen dürfte, für die Mitgliedstaaten Anlaß zu großer Sorge bietet.
- vii) Er war sich dessen bewußt, daß unkontrollierte Einwanderungsströme die Gefahr einer Destabilisierung in sich bergen und daß die Integration von Staatsangehörigen von Drittländern, die in den Mitgliedstaaten ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, dadurch nicht erschwert werden darf.
- viii) Er betonte die Notwendigkeit der verstärkten Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der Kommission vom 11. Juni 1986 und im Einklang mit der Erklärung des Europäischen Rates (Maastricht) über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- ix) Er vertrat die Überzeugung, daß eine ganze Reihe von verschiedenen Faktoren zusammentreffen muß, um die Verringerung der Einwanderungsströme in die Mitgliedstaaten zu erreichen: die Erhaltung des Friedens und die Beendigung von bewaffneten Konflikten; die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte; die Schaffung von demokratischen Gesellschaften und adäquaten sozialen Verhältnissen; eine liberale Handelspolitik, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den Auswanderungsländern bewirken müßte. Die Koordinierung der Maßnahmen in den Bereichen Außenpolitik, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Einwanderungs- und Asylpolitik durch die Gemeinschaft und

ihre Mitgliedstaaten könnte ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Behandlung der Frage der Migrationsbewegungen leisten. Der Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Titel V und IV, wird nach seinem Inkrafttreten den geeigneten Rahmen für diese koordinierten Maßnahmen abgeben.

- x) Er nahm die auf der Tagung des Rates "Entwicklung" am 18. November 1992 abgegebene Erklärung zu Aspekten der Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000 zur Kenntnis, in der auch anerkannt wird, daß einer effizienten Hilfeleistung als Mittel zur Förderung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und damit zur Verringerung eines längerfristigen Migrationsdrucks große Bedeutung zukommen kann.
- xi) Er stellte fest, daß, entsprechend der Auffassung der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen, Vertriebene ermutigt werden sollten, in den ihrer Heimat am nächsten gelegenen sicheren Gebieten zu bleiben, und daß Hilfe und Unterstützung darauf abgestellt sein sollten, sie hierzu zu ermuntern und ihnen die entsprechenden Mittel an die Hand zu geben, was jedoch nicht ausschließt, daß sie in besonderen Notsituationen vorübergehend auch in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen können.
- xii) Er begrüßte die Fortschritte, die die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister bei der Umsetzung des vom Europäischen Rat in Maastricht gebilligten Arbeitsprogramms erzielt haben, und insbesondere die Annahme der Empfehlungen bezüglich Abschiebung, der Entschließungen über offensichtlich unbegründete Asylanträge und über Aufnahme-Drittländer sowie der Schlußfolgerungen in bezug auf Länder, in denen in der Regel keine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht¹. Er erkannte an, daß solche Maßnahmen gegen Asylrechtsmißbrauch nötig sind, um das Prinzip als solches zu schützen.
- xiii) Er begrüßte ferner die Beratungen der in Berlin und Wien tagenden Gruppen über die Ost-West-Migrationsströme und forderte die Berliner Gruppe auf, einen Entwurf für eine von den Ministern zu verabschiedende Entschließung vorzubereiten.
- xiv) Er beschloß, die in dem Arbeitsprogramm von Maastricht enthaltenen, allgemeineren einwanderungspolitischen Aspekte, die über die direkten Kompetenzen der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister hinausgehen, weiter voranzubringen.
- xv) Er war sich darin einig, daß die Ursachen des Einwanderungsdrucks analysiert und Mittel und Wege zur Beseitigung der Ursachen der Migrationsbewegungen geprüft werden sollten.

¹ Den Entschließungen über offensichtlich unbegründete Asylanträge und über Aufnahme-Drittländer sowie den Schlußfolgerungen in bezug auf Länder, in denen in der Regel keine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht, hat Deutschland vorbehaltlich einer Änderung des deutschen Grundgesetzes zugestimmt; Dänemark und die Niederlande haben unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Prüfung zugestimmt.

- xvi) Er vereinbarte, daß sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei ihrem Vorgehen jeweils innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche von den folgenden Prinzipien leiten und anregen lassen sollten:
1. Sie werden sich auch weiterhin für die Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens, für die volle Achtung der Menschenrechte und für rechtsstaatliche Prinzipien einsetzen, so daß der Auswanderungsdruck vermindert wird, den Krieg und repressive und diskriminierende Regierungen hervorrufen;
 2. Vertriebene sollten ermutigt werden, in dem ihrer Heimat am nächsten gelegenen sicheren Gebiet zu bleiben; Hilfe und Unterstützung sollten darauf abgestellt sein, sie hierzu zu ermuntern und ihnen die entsprechenden Mittel an die Hand zu geben, was jedoch nicht ausschließt, daß sie in besonderen Notsituationen vorübergehend auch in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen können;
 3. sie werden auch weiterhin eine liberale Handels- und Wirtschaftskooperation mit Auswanderungsländern fördern, dadurch zu wirtschaftlicher Entwicklung und wachsendem Wohlstand in diesen Ländern beitragen und auf diese Weise die wirtschaftlichen Beweggründe für eine Abwanderung verringern;
 4. in diesem Sinne werden sie sicherstellen, daß die Entwicklungshilfe in angemessenem Umfang für die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung wirksam eingesetzt wird und insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Linderung der Armut in den Herkunftsländern und damit auch langfristig weiter zur Verringerung des Auswanderungsdrucks beiträgt;
 5. sie werden ihre gemeinsamen Bemühungen auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Einwanderung verstärken;
 6. soweit angebracht, werden sie sich für bi- oder multilaterale Übereinkünfte mit Herkunfts- oder Transitländern einsetzen, um sicherzustellen, daß illegale Einwanderer in ihre Heimatländer abgeschoben werden können, und sie werden auf diese Weise die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf der Grundlage gutnachbarlicher Beziehungen ausweiten;
 7. sie werden bei ihren Beziehungen zu Drittländern der Praxis dieser Länder bei der Wiederaufnahme ihrer aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgewiesenen eigenen Staatsangehörigen Rechnung tragen;
 8. sie werden ihre Zusammenarbeit verstärken, um sich der besonderen Herausforderung zu stellen, die sich aufgrund der Flucht der Menschen vor bewaffneten Auseinandersetzungen und Verfolgungen im ehemaligen Jugoslawien ergibt. Sie erklären, daß es ihre Absicht ist, die Notlage dieser Flüchtlinge durch von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten unterstützte Maßnahmen zu lindern, die auf die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung ausgerichtet sind und die - nach Maßgabe der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten und im Rahmen eines koordinierten

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Edinburgh, 12. Dezember 1992

Vorgehens aller Mitgliedstaaten - im Prinzip auch die vorübergehende Aufnahme besonders bedürftiger Menschen einschließen. Sie bekräftigen ihre Überzeugung, daß die Last der Finanzierung von Hilfemaßnahmen ausgewogener auf die Völkergemeinschaft verteilt werden sollte;

- xvii) der Europäische Rat fordert die Mitgliedstaaten, die das Dubliner Asylübereinkommen noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, diesen Schritt als Teil des koordinierten Vorgehens im Asylbereich nunmehr zu tun; im Anschluß daran wird es möglich sein, die betreffenden Vereinbarungen im Rahmen eines dem Dubliner Übereinkommen entsprechenden Parallelübereinkommens auszuweiten, und zwar vorrangig im Verhältnis zu benachbarten europäischen Ländern, wo solche Vereinbarungen wechselseitig von Vorteil sein könnten. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Übereinkommen über die Außengrenzen bald in Kraft treten kann.